

Christoph Krehl, 03.09.2014

Resozialisierung von Hoch-Risiko-Tätern braucht Mut

Abgewogene Gesetzgebung – Richten mit Augenmaß – Frühzeitige Entlassungsvorbereitung und konzentriertes Übergangsmanagement

Ich freue mich sehr, heute bei Ihnen anlässlich Ihrer Abschlusskonferenz zur „Reintegration von Hochrisikotätern“ vortragen zu dürfen. Ich bedanke mich bei den Veranstaltern für diese Gelegenheit und die Einladung, heute mit Ihnen einige Gedanken zu dem Thema, das Ihnen so am Herzen liegt, austauschen zu können.

Zugegebenermaßen war ich anfangs ein wenig überrascht und auch skeptisch. Ich hatte an keinem Ihrer 4 Workshops teilgenommen, bin auch von meiner beruflichen Profession her sicher kein Spezialist, der zu den Fragen, die Sie intensiv in den letzten zwei Jahren diskutiert haben, Weiterführendes beitragen könnte.

Dann aber waren meine Zweifel, ob ich der Einladung folgen sollte, schnell beseitigt. Ich hatte mir die von Ihnen gefundenen Ergebnisse angeschaut und hatte einen Eindruck bekommen von dem Konzept, das Sie sich erarbeitet haben. Es hat mich beeindruckt, es hat mir imponiert, wie Sie – trotz unterschiedlicher Voraussetzungen länderübergreifend – gemeinsame Lösungen überzeugend präsentiert haben. Und dies hat mich angespornt, Ihre Überlegungen ernst zu nehmen und zu fragen, ob und wie Ihre Grundgedanken auch in *andere Bereiche des Umgangs mit Hochrisikotätern* im Vorfeld des Strafvollzuges und nach einer Entlassung des Täters übertragen werden können oder müssen.

I. Im Mittelpunkt Ihrer Überlegungen steht die „**effektive Wiedereingliederung**“ von Hochrisikotätern. Dazu beschreiben Sie eine Reihe von Maßnahmen, die erforderlich bzw. sinnvoll sind, um dieses Ziel zu erreichen. Diese beginnen bei der **Aufnahme des Hochrisikotäters in den Strafvollzug** mit einem an Risiko und Behandlungsbedarf orientierten Vollzugsplan. Sie dauern über zahlreiche **Behandlungsmaßnahmen und Erprobungsmöglichkeiten** während der Zeit staatlicher Unterbringung an, setzen sich fort mit **vorbereitender Unterstützung einer Wiedereingliederung** in der Entlassungsphase und reichen – im Rahmen von

Nachsorge und Überwachung – in die Zeit hinein, in denen sich der Entlassene wieder auf freiem Fuß befindet. Ihre Zusammenstellung denkbarer Maßnahmen klingt dabei – was die einzelnen Schritte anbelangt genauso wie hinsichtlich des gesamten Ablaufs des Umgangs mit dem Hochrisikotäter – so selbstverständlich, dass man sich fragt, warum dies nicht schon längst alles im Wesentlichen so umgesetzt ist.

Aus deutscher Sicht gibt es sicher eine Reihe gesetzlicher Grundlagen, etwa im bundesdeutschen Recht der Führungsaufsicht oder der jeweiligen Ländervollzugsgesetze, die schon heute eine „effektive Wiedereingliederung“ auf dem Papier ermöglichen. Dass dies nicht funktioniert, hat eine Vielzahl von Gründen. Diese dürften sich von denen in anderen Ländern mit vergleichbaren Defiziten wie in Deutschland nicht wesentlich unterscheiden.

Im Vordergrund steht dabei – neben finanziellen Erwägungen und etwa einem Mangel an qualifizierten Mitarbeitern – immer noch die Überzeugung, dass der Strafvollzug in erster Linie nicht der Resozialisierung, sondern dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient. Dies kommt in einer Reihe von Strafvollzugsgesetzen einzelner Bundesländer zum Ausdruck, in dem dies – in deutlicher Abgrenzung zum vormals geltenden Strafvollzugsgesetz des Bundes – als entsprechendes Vollzugsziel so geregelt ist. Rühmliche Ausnahme ist hier übrigens das Strafvollzugsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern, in dem die Resozialisierung das „Primärmotiv“, also das im Vordergrund stehende Ziel des Vollzugs sein soll.

Deutlich wird dies auch am Institut der **Führungsaufsicht**. Sie übernimmt eine nachsorgende Betreuung für Probanden, bei denen eine schlechte Legalprognose besteht. Sie verfolgt aber nicht nur Resozialisierungs-, sondern weitgehend auch – ähnlich der früheren Polizeiaufsicht – nachhaltig *Sicherungsfunktionen*. Dies mögen nur äußere Anhaltspunkte sein, die darauf hindeuten, dass die Sicherheit der Gesellschaft Vorrang vor dem Versuch einer (möglicherweise nicht erfolgreichen) Reintegration des Täters hat. Doch zeigt der gesamte Umgang – gerade mit gefährlichen Straftätern – eindrucksvoll, wie wenig man darauf vertraut, dass über die Verbesserung der Bedingungen für eine Reintegration der (notwendige) Schutz unserer Gesellschaft erreicht werden kann. Hielte der deutsche Gesetzgeber die

Einrichtung forensischer Ambulanzen (als notwendiges Angebot therapeutischer Maßnahmen nach einer Haftentlassung) wirklich für sinnvoll und notwendig, hätte er die Länder in die Pflicht genommen, solche Ambulanzen tatsächlich zu schaffen. Überlässt er die Einrichtung solcher Ambulanzen hingegen wie geschehen ihrem Ermessen, deutet dies einerseits darauf hin, dass man sich hiervon womöglich doch eher wenig verspricht. Andererseits belegt es, wie sehr auch finanzielle Erwägungen handlungsleitend sein können.

Finanzielle Erwägungen scheinen allerdings im Einzelfall keine Rolle zu spielen, wenn es wie etwa bei einer Rund-um-die-Uhr-Bewachung eines Entlassenen um aufwändige und kostenintensive Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich in Freiheit befindlicher „Hochrisikotäter“ geht.

Hinzu kommt ein allgemeines **(kriminal-)politisches Klima**, in dem kein oder wenig Platz ist für Resozialisierungsbemühungen von vermeintlich hochgefährlichen Gewalt- oder Sexualtätern. In der *deutschen medialen Gesellschaft* wird in der Öffentlichkeit der Eindruck einer großen, immensen Bedrohung durch solche Straftäter erweckt, ohne dass der konkrete Nachweis hierfür geführt wird. Einzelfälle werden immer wieder verallgemeinernd zum Anlass genommen, auf große Gefahren für Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung hinzuweisen. Nicht nur im Zusammenhang mit der Entlassung als gefährlich eingestufte Gewalt- und Sexualtäter aus der Sicherheitsverwahrung – die nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Jahre 2009 geboten war - haben große Nachrichtensendungen umfänglich und durchaus verständnisvoll aus Gemeinden berichtet, in denen sich die Entlassenen niederlassen wollten und in denen sich Widerstand hiergegen formierte. Eine solche Berichterstattung ist einerseits nicht nur *Ausdruck einer bestimmten Einschätzung in unserer Gesellschaft*, sie erzeugt andererseits auch *Zwänge*, denen sich diejenigen ausgesetzt sehen, die als Entscheidungsträger an unterschiedlichen Stellen für die Verfolgung von Straftaten und den Umgang mit Straftätern verantwortlich sind.

Es ist aber natürlich nicht nur die Berichterstattung in den Medien, es ist vor allem auch eine **kriminalpolitische Grundausrichtung**, die den Umgang mit strafbarem Verhalten bestimmt. Sie ist gekennzeichnet durch eine an dem Vergeltungsgedanken

orientierte Ahndung von Straftaten, die tendenziell eine Verschärfung des Strafrechts bedingt und „hartes“ Strafen auslöst. Sie wird begleitet von einem *Sicherheitsdenken*, das den Schutz der Gesellschaft einseitig Vorrang vor der Freiheit des Einzelnen einräumt. In der Vergangenheit hat der Schutz vor hochgefährlichen Straftätern in Deutschland etwa zum *Ausbau des Instituts der Sicherungsverwahrung*, einer Maßregel, die bislang lediglich Sicherungszwecke verfolgte, geführt.

Bei dieser Ausgangslage kann es nicht sonderlich verwundern, dass Maßnahmen wie die von Ihnen vorgeschlagenen weder in umfassender Form gesetzlich fixiert sind noch – soweit einzelne im geltenden Recht zu finden sind – annähernd in der Praxis so umgesetzt werden. Der allgemeinen Zurückdrängung des offenen Vollzuges, der Verweigerung von Lockerungen für als gefährlich eingestufte Täter trotz entgegenstehender gerichtlicher Einschätzung oder der Vernachlässigung von Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung liegt in Deutschland die Überzeugung zugrunde, dass eine *möglichst langfristige Unterbringung* den **besten Schutz für unsere Gesellschaft** bietet.

Ihre Ergebnisse werden sicherlich wichtige **Impulse** geben, diese Grundüberzeugung zu überdenken oder jedenfalls die unterbreiteten Vorschläge zu überprüfen. Dies dürfte insbesondere auch deshalb so sein, weil es ein übergreifender **europäischer** Impuls ist, dem man sich weniger verschließen kann als nationalen Initiativen. Es gilt aber auch deshalb, weil Ihre Vorschläge nicht alle inhaftierten Täter betreffen, sondern nur einen kleinen Ausschnitt. Deshalb muss man nicht das grundsätzliche System und seine praktische Handhabung in Frage stellen und hat gleichwohl die Chance, guten Willen zu zeigen und Einiges von dem, was vorgeschlagen ist, in die Tat umzusetzen.

Dass diese **grundsätzliche Bereitschaft** besteht, hat sich in Deutschland gezeigt, als man nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts zur Unvereinbarkeit der Sicherungsverwahrung mit europäischem bzw. nationalem Verfassungsrecht den *Vollzug der Sicherungsverwahrung* auf neue Grundlagen stellte. Im Übrigen wurde dabei Einiges von dem verwirklicht, was Sie jetzt unter dem (meines Erachtens durchaus vergleichbaren) Etikett „Hochrisikotäter“ fordern. – Dies geschah aber wohl weniger

aus eigener Überzeugung als vielmehr unter dem Druck der genannten gerichtlichen Entscheidungen.

Gleichwohl befürchte ich eher **grundsätzliche Zurückhaltung** in der Verwirklichung möglicher Vorschläge als risikofreudige Umsetzung. Zu groß dürfte etwa – aus der Sicht derjenigen, die darüber zu entscheiden haben – die Gefahr sein, dass es etwa bei frühzeitigen Vollzugslockerungen oder einer Entlassung auf Bewährung zu vermehrten Rückfällen kommen könnte.

Der allgemeine Hinweis in der Zusammenfassung Ihrer Ergebnisse auf wissenschaftliche Untersuchungen, die zeigen, dass eine effektive Wiedereingliederung eine präventive Wirkung auf die Straffälligkeit hat, ist sicher richtig. Er besitzt aber in dieser Form – sind diese Erkenntnisse auch nicht neu – noch nicht die Überzeugungskraft, die notwendig ist, um Änderungen in solch weitreichender Weise herbeizuführen. Hier besteht sicher *Nachholbedarf*.

II. **Unterstützung** erfahren Ihre Vorschläge von anderer Seite. Zwei neuere kriminologische Untersuchungen aus Deutschland befassen sich zwar nicht im Einzelnen mit den Auswirkungen von Wiedereingliederungsmaßnahmen auf die Rückfallhäufigkeit von Straftätern, aber doch allgemein mit der Frage der **Rückfallgefahr von Straftätern**, die als hochgefährlich angesehen worden sind und von denen danach eigentlich Straftaten von erheblichem Gewicht zu erwarten gewesen wären. Gewöhnlicherweise lassen sich derartige wissenschaftliche Erkenntnisse nicht gewinnen, weil die Einschätzung der Straftäter als gefährlich zur Verlängerung ihrer Freiheitsentziehung führt. Dies ist jedenfalls dort so, wo diese Verlängerung aus rechtlichen Gründen möglich ist, in Deutschland etwa bei der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder bei angeordneter Sicherungsverwahrung. Teilweise gilt dies auch dort, wo bei längeren Freiheitsstrafen vorzeitige Entlassungen im Hinblick auf die Gefährlichkeitsprognose unterbleiben und es weitgehend unüberprüfbar bleibt, ob die Beurteilung der Gefährlichkeit des Gefangenen zutreffend war oder nicht.

In Deutschland gab es *im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung* **zwei Konstellationen**, in denen es aus Rechtsgründen zur Entlassung von Verurteilten kam, die als gefährlich angesehen worden waren.

Zum einen ging es um Straftäter, bei denen Anträge auf Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB a.F. aufgrund der restriktiven Auslegung der neuen Vorschrift abgelehnt worden waren und die deshalb in der Zeit von Januar 2002 bis zum 31.12. 2006 aus der Haft entlassen worden waren. Diese Anträge waren möglich mit Blick auf nachträglich bekannt gewordene, zum Verurteilungszeitpunkt noch nicht erfasste Umstände, welche die Einschätzung tragen, der Verurteilte werde mit hoher Wahrscheinlichkeit Straftaten begehen, durch welche die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden.

Zum anderen ging es um kurzfristige Entlassungen einiger als hoch rückfallgefährdet eingeschätzter Sicherungsverwahrter, die nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Menschenrechtswidrigkeit der rückwirkenden Aufhebung der 10- Jahresgrenze bei der Sicherungsverwahrung die Freiheit erlangten. Beide Studien befassen sich unter anderem mit der Legalbewährung dieser Haftentlassenen und kommen dabei zu erstaunlichen Ergebnissen, die ich Ihnen im Einzelnen leider nicht vortragen kann. Nur soviel:

1. In einer *Bochumer Studie*, die jetzt von **Alex** aktualisiert worden ist (NK 2013, 351), geht es allein um die Legalbewährung. Dort wurden nach der Entlassung von 115 vermeintlich hoch gefährlichen Gefangenen die für die Überprüfung der Legalbewährung erforderlichen Daten (Bundeszentralregisterauszug und Vollstreckungsunterlagen) von immerhin *77 Haftentlassenen* zu zwei verschiedenen Zeitpunkten ausgewertet. Zum ersten Überprüfungszeitpunkt am *30. Juni 2008* gab es bei **50 Betroffenen** keine Eintragung, 10 waren zu Geldstrafen und fünf zu Freiheitsstrafen mit Bewährung verurteilt worden. In 12 Fällen gab es Freiheitsstrafen ohne Bewährung, fünf betrafen eher Bagatelldelikte (dreimal Diebstahl, einmal Körperverletzung, einmal Betrug). Bei den 7 schwerwiegenderen Rückfalldelikten gab es Freiheitsstrafen über zwei Jahren, in drei Fällen zusätzlich Sicherungsverwahrung. Dabei waren **4 Delikte Katalogtaten des § 66b StGB**,

erreichten also die dort geforderte Erheblichkeit, wobei es sich lediglich in drei Fällen um einschlägige Rückfalldelinquenz handelte.

Angesichts des zu diesem Zeitpunkt *kurz bemessenen Katamnesezeitraums* – 34 der betroffenen Entlassenen befanden sich weniger als 2 ½ Jahre in Freiheit – kam es zu einer weiteren Erhebung zum 30. Juni 2013. Acht der ursprünglich 77 Probanden waren bereits verstorben, wobei drei von ihnen zuvor noch zu geringfügigen Freiheitsstrafen mit Bewährung verurteilt worden waren. Für die verbliebenen 69 Probanden ergaben sich in einem Zeitraum von 6 ½ bis 13 Jahren nach der Haftentlassung folgendes Bild:

- **27 Betroffene ohne Eintragung**
- 12 Betroffene mit Geldstrafen
- 7 Probanden mit Freiheitsstrafen zur Bewährung
- 23 Probanden mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung, darunter 9 Sicherungsverwahrungen

Eine *Steigerung der Rückfalldelinquenz* lässt sich vor allem im Bereich der Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen erkennen; die Zahl hat sich hier fast verdoppelt. Allerdings ist der Anteil mit hier 33% auch nicht höher als bei regulären Entlassungen aus dem Strafvollzug nach vier Jahren Beobachtungszeitraum (so Jehle 2003 in einer vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten kommentierten Rückfallstatistik für einen Beobachtungszeitraum von 1994- 1998; s. allerdings auch Jehle u.a. in einer weiteren Rückfallstudie, 2013, 162: nur 23% derjenigen, die aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe kommen, kehren dorthin nach 3 Jahren zurück, nach 6 Jahren 30%; vgl. auch 186). Im Vergleich zur Ersterhebung im Jahre 2008 sind zu 7 Personen mit erheblicher Rückfalldelinquenz sieben weitere hinzugekommen, davon drei allerdings nur mit Vermögensdelikten. Es verbleiben **11 Probanden, die wegen „Katalogtaten“ verurteilt worden sind**, das sind 16% (unter Vernachlässigung der Verstorbenen).

Zum Vergleich: bei regulärer Entlassung betrug nach Jehle, 2003, die Rückfallquote (Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung) 26,85% nach Verurteilung wegen Raubdelikten, 10,33% nach Tötungsdelikten und 19,47% wegen einschlägiger

Sexualdelikte (vgl. auch Jehle u.a, 2013, 232: nur 3% der sexuellen Gewalttäter werden mit einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung einschlägig rückfällig). Im Übrigen: bei 6 der mit erheblicher Rückfalldelinquenz aufgefallenen Haftentlassenen hatten zumindest 2 *Sachverständige übereinstimmend* eine hohe Gefährlichkeit bejaht, allerdings auch bei **26 Probanden, die nicht wieder gravierend aufgefallen sind.**

Weiter erwähnenswert: 15 Haftentlassene, die wegen Tötungsdelikten verurteilt worden waren, sind überhaupt nicht mit schwerwiegender Rückfalldelinquenz aufgefallen.

Und: in die Untersuchung einbezogen waren **45 wegen Sexualstraftaten Verurteilte.** Fünf einschlägige Rückfälle ergeben eine *Rückfallquote von 12%*, so dass bei einem Beobachtungszeitraum von 6 ½ Jahren von einer erhöhten Bedrohung durch Sexualdelikte keine Rede sein kann.

Eine Ergänzung der Erhebung zum 30. Juni 2013 erfasste **weitere 54 Fälle** von Verurteilten, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31.12.2009 aus dem Strafvollzug entlassen worden waren. Hier sah das Bild wie folgt aus:

- **31 Betroffene ohne Eintragung**
- 4 Betroffene mit Geldstrafen
- 2 Probanden mit Freiheitsstrafen zur Bewährung
- 13 Probanden mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung, darunter 8 Sicherungsverwahrungen
- 2 Unterbringungen im PKH

Dabei gab es bei **8 Rückfalltätern Katalogtaten im Sinne des § 66b StGB**, was einen Anteil von 15% hinsichtlich angenommener hoher Gefährlichkeit ausmacht. **Bei 85% der zum Erhebungszeitpunkt noch lebenden Probanden hat sich die ursprünglich prognostizierte Gefährlichkeit dagegen nicht in schwerer Gewalt- oder Sexualdelinquenz niedergeschlagen.**

2. Eine brandneue Veröffentlichung aus der Kriminologischen Zentralstelle in Deutschland von **Anna Mander**a befasst sich mit der deutschen **Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten**. Sie skizziert dabei – für Sie nicht uninteressant – das in den jeweiligen Fällen ergriffene Bündel an Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung, Nachsorge und Kontrolle. Sie befasst sich u.a. aber auch mit der Legalbewährung von aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Untergebrachten nach der schon erwähnten Entscheidung des EGMR.

Dazu wurden – anders als bei der Untersuchung von Alex – nicht die Bundeszentralregisterauszüge ausgewertet, sondern mit Hilfe eines umfangreichen Fragebogens die zuständigen *Bewährungshelfer* befragt. Bei 261 Sicherungsverwahrten, die grundsätzlich von dem Wegfall der ursprünglich geltenden 10-Jahresgrenze betroffen waren, saßen mindestens 80 zum 31. Mai 2010 (Rechtskraft der Entscheidung des EGMR) in der Sicherungsverwahrung; davon konnten letztlich **68 Probanden** mit den für sie zuständigen Bewährungshelfern zur Befragung ausfindig gemacht werden. **59 auswertbare Fragebögen** kamen zurück.

Zum Erhebungszeitpunkt befanden sich *52 Probanden in Freiheit*, fünf im Strafvollzug, zwei in Untersuchungshaft, keiner im Maßregelvollzug. Der Zeitpunkt der Entlassung lag zwischen 2 ¾ Jahren und 15 Monaten zurück. **Gegen 32 Probanden** gab es – abgesehen von Verstößen gegen Weisungen gemäß § 145a StGB – keine Ermittlungsverfahren. Gegen **18 Probanden** wurden Ermittlungen eingeleitet, die Straftaten aus allen Bereichen betrafen (Verkehrsstraftat, Vermögensdelikte, Betäubungsmittelstraftaten, Nötigung, Sexualstraftat aus dem weniger gewichtigen Bereich, Körperverletzungsdelikte, Brandstiftung). 10 Verurteilungsfälle wurden mitgeteilt, vorwiegend wurden Geldstrafen verhängt, aber auch Freiheitsstrafen, zum Teil ohne Bewährung. Soweit sich damit die Tatvorwürfe konkretisieren ließen, beschränken sie sich fast ausschließlich auf Delikte geringer und mittlerer Schwere. Die prognostisch begründete Erwartung, die Probanden würden schwere Sexual- und Gewaltstraftaten begehen, hat sich bis jetzt nicht bewahrheitet.

Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die **Betreuung** dieser ehemaligen Untergebrachten besonders intensiv gestaltet wurde, auch wenn die Entlassung aus dem Justizvollzug in einigen Fällen so überraschend erfolgte, dass sie nicht adäquat

vorbereitet werden konnte. Hervorzuheben ist weiter, dass **polizeiliche Überwachungsmaßnahmen** eine große Rolle gespielt haben. Alle Betroffenen wurden in das *polizeiliche Sicherheitskonzept* des jeweiligen Landes aufgenommen, 42 davon in der höchsten Gefahrenstufe. *18 verdeckte Observationen, 19 offene, zahlreiche Gefährder- und Gefährdetenansprachen, eine Telefonüberwachung, schließlich unangekündigte Kontrollbesuche*, die Liste der polizeilichen Maßnahmen ist vielfältig und lang. Welche Umstände letztlich eine höhere Rückfalldelinquenz verhindert haben, die intensive Betreuung durch Bewährungshelfer oder andere nachsorgende Institutionen oder die präventiv-polizeilichen Sicherungsmaßnahmen, bleibt zwangsläufig offen.

III. **Zusammenfassend** lässt sich feststellen, dass nach der sicher aussagekräftigeren Untersuchung von Alex, die allerdings durch die Ergebnisse Manderas Unterstützung erfährt, die einschlägige **Rückfallquote vermeintlich hoch gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter** deutlich unter 20% liegt. Dies zeigt, dass das mit ihrer Entlassung verbundene Risiko der Begehung schwerer Taten deutlich geringer als angenommen ist. Das sollte oder müsste für alle diejenigen, die mit als hochgefährlich angesehenen Tätern umgehen, Anlass sein, von sich aus **Mut** zu einem gewissen Risiko zu zeigen, das mit der Entlassung als gefährlich angesehener Straftäter zwangsläufig verbunden ist, weil es natürlich zu Straftaten kommt bzw. kommen kann, die ohne eine Entlassung nicht geschehen wären. Dies wird freilich *mehr als aufgewogen durch den Freiheitsgewinn zahlreicher, in die Gesellschaft reintegrierter Menschen*, die ansonsten – obwohl es bei ihnen zu einschlägigem Rückfall nicht kommt – solange in staatlicher Verwahrung bleiben, wie es rechtlich möglich ist.

Warum bedarf es dazu erst der Korrekturen durch oberste Gerichte?

IV. In dem Spannungsfeld „Risiko der Begehung auch schwerer Straftaten“ auf der einen Seite und „sichere Verwirklichung von Freiheit“ auf der anderen Seite darf das Pendel *nicht grundsätzlich zu Lasten der Freiheit weniger* ausschlagen, die ohnehin keine oder nur wenig Unterstützer haben.

Alle Maßnahmen, die auch nur abstrakt **geeignet** sind, **das Risiko von Straffälligkeit weiter zu verringern**, sind deshalb zu ergreifen. Die Realisierung von Konzepten – wie sie von Ihnen entwickelt worden sind – ist Ausdruck der in Deutschland verfassungsrechtlich gebotenen Verpflichtung, **Verurteilten eine realistische Chance zu geben, wieder dauerhaft Freiheit zu erlangen und Teil unserer Gesellschaft zu werden**. Dies gilt sicher nicht in allen von Ihnen vorgeschlagenen Einzelheiten, erfordert aber jedenfalls eine grundsätzliche gesetzliche Fixierung, die auch klar den Anspruch des straffällig gewordenen Verurteilten auf Resozialisierung zum Ausdruck bringt.

Und: notwendig, verfassungsrechtlich geboten ist auch eine praktisch wirksame, effektive Umsetzung der vorgesehenen Resozialisierungsbemühungen. Die Erfüllung dieser in Deutschland im Grundgesetz verankerten Verpflichtung zur Resozialisierung verlangt nicht nur gesetzliche Lippenbekenntnisse. Auf „forensische Ambulanzen“ etwa als wesentlichen Teil einer Nachsorge nach Entlassung darf nicht einfach nur aus finanziellen Gründen verzichtet werden, wenn man sie grundsätzlich für notwendig erachtet, weil ansonsten die nach langem Freiheitsentzug notwendige therapeutische Versorgung nicht gewährleistet ist.

Die verfassungsrechtliche Verankerung der staatlichen Pflicht zur Resozialisierung von Verurteilten ist in Deutschland in den letzten Jahren mehr und mehr aus dem Blickfeld geraten. Demgegenüber hat die ebenfalls verfassungsrechtlich unterlegte *Verpflichtung des Staates, auch hinsichtlich des Einzelnen für ein Leben in Sicherheit und Freiheit zu sorgen*, an Bedeutung gewonnen und ist zunehmend zum **Orientierungspunkt für staatliches Handeln** geworden.

Die **ständige Verschärfung von Strafvorschriften** mit neuen Tatbeständen und Erhöhung von Strafrahmen, die **Ausweitung der Sicherungsverwahrung**, der lediglich durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht Einhalt geboten worden ist, die **angepasste Rechtsprechung**, die dieser Entwicklung – auch angesichts des Drucks der Medien – nichts entgegengesetzt hat - das ist die traurige Realität. Gleiches gilt für den **Vollzug**, der, ministeriell bestimmt, Sicherheit in den Vordergrund gestellt und

Resozialisierung (etwa durch weitgehende Zurückdrängung des offenen Vollzugs) weit hintangestellt hat.

Vorschläge, wie Sie sie erarbeitet haben, oder kriminologische Befunde – wie dargelegt – sind mögliche wichtige Impulse, die bei der notwendigen Austarierung gegenläufiger verfassungsrechtlich geschützter Interessen zu einer ausstehenden Verschiebung führen können. Was sollte ansonsten an der *resozialisierungsfeindlichen, sicherheitsorientierten Praxis* etwas ändern können?

Ich möchte am Ende meines Vortrags einige Thesen formulieren:

Erstens: Mögliche Änderungen dürfen sich nicht darauf beschränken, allein den Umgang mit Straftätern im Strafvollzug und nach der Entlassung zu verbessern. Erforderlich ist es, durchgängig während der gesamten Aufarbeitung des strafrechtlich relevanten Geschehens die mögliche Reintegration des Täters im Blick zu behalten, ohne damit natürlich andere Strafzwecke oder den erforderlichen Schuldausgleich zu vernachlässigen.

Eine **Gesetzgebung**, die sich darauf konzentriert, tatsächliche oder vermeintliche Strafbarkeitslücken zu schließen, Strafrahmen zu erhöhen und Sicherungsmaßregeln zu schaffen bzw. auszubauen, lässt deutlich werden, dass die *Wiedereingliederung* des straffällig gewordenen Täters keine große Bedeutung hat. Die in Deutschland geschaffene Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende belegt als ein Beispiel für einen Bereich, in dem der Erziehungsgedanke beherrschend sein soll, nachdrücklich diese Entwicklung. Die Diskussion um die Erhöhung des Strafrahmens bei Verhängung einer Jugendstrafe auf 15 Jahre ist hierfür ein weiterer aktueller Beleg. Erforderlich ist insgesamt eine abgewogenere Gesetzgebung, wie wir sie durchaus – wenn auch auf maßgeblichen Einfluss von außen – bei der Neuordnung der Sicherungsverwahrung feststellen können. Daran ist anzuknüpfen, etwa konkret bei den Arbeiten zur Reform des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wo sowohl bei der Frage ihrer Anordnungsvoraussetzungen als auch im Hinblick auf ihre zeitliche Dauer sowie eine regelmäßige Überprüfung der tief in Rechte des Verurteilten

eingreifenden Maßnahme eine *stärkere Begrenzung dieser maßgeblich der Sicherheit dienenden Maßregel* vonnöten ist.

Zweitens: Auch der Umgang der **Rechtsprechung** mit Risikotätern gehört auf den Prüfstand. Längst hat auch die mediale Berichterstattung insoweit ihren Einfluss auf die Richterschaft genommen. Hinzu kommt ein *gesellschaftliches Klima*, das die Rechte eines Straftäters, der Gesetze gebrochen und (unschuldigen) Opfern Verletzungen zugefügt hat, gering schätzt und stattdessen Sicherheit vor solchen Menschen fordert. Das wirkt sich aus, insbesondere da, wo es um die Beurteilung der Gefährlichkeit solcher Täter geht.

Künftiges Legalverhalten ist für lange Zeiträume ohnehin schwer voraussehbar. *Kriminalprognosen* scheinen zudem wissenschaftstheoretische und methodische enge Grenzen gesetzt zu sein, wohl auch, weil neben statischen Faktoren aus der Vergangenheit auch variable Umstände das künftige Verhalten beeinflussen. Trotz einer Verbesserung des diagnostischen Instrumentariums und einer Erarbeitung von Standards für eine Gutachtenerstattung haben auch die **Gutachter** mit dem scheinbar nicht lösbaren Problem der Vorhersehbarkeit menschlichen Verhaltens zu kämpfen. Anders ist es nicht zu erklären, dass mit den Richtern auch die Gutachter – wie die Studie von Alex belegt – in einem gravierenden Umfang die **Gefährlichkeit von nach vielen Jahren aus der Haft entlassenen Verurteilten weit überschätzen.**

Eine Randbemerkung: Was die Richter anbelangt, liegt das nicht nur unbedingt an der eigenen Überzeugung von der Gefährlichkeit des zu Beurteilenden. Es **fehlt** – wie sich auch in Beratungen eines obersten Bundesgerichts feststellen lässt – auch an der **Bereitschaft, eine mit einem gewissen Risiko verbundene Entscheidung zu treffen.** „Die Verantwortung dafür, den Angeklagten auf freien Fuß zu setzen, möchte ich nicht übernehmen“ – diese Aussage wird verbunden mit dem Hinweis auf länger zurückliegende Entscheidungen von Kollegen, die von anderen als gefährlich angesehene Angeklagten auf freien Fuß gesetzt hatten und kurze Zeit später erleben mussten, wie diese schwere Gewalttaten begingen.

Die **Gutachter** dürften mit dem gleichen Phänomen zu kämpfen haben, wohl wissend, dass eine positive Prognose zur Entscheidung eines Richters führen kann, der sich tragend auf ihre gutachterliche Entscheidung stützt und damit – zumindest im Ergebnis, wenn der Gutachter damit rechnen muss - seine Verantwortlichkeit ein Stück weit auf ihn, den Sachverständigen, abwälzt. Mit einer negativen Prognose ist man aber immer auf der „sicheren“ Seite!

Dies spielt **nicht nur bei der Verhängung von Strafen oder bei der Anordnung von Maßregeln** eine Rolle, wo die Erst-Weichen für „gefährliche“ Risikotäter gestellt werden. Es wirkt sich nach der Verurteilung und dem Vollzugsbeginn bei **allen Entscheidungen** aus, für die man eine positive Stellungnahme braucht. Vollzugslockerungen, offener Vollzug, eine bedingte Entlassung oder auch nur die Aufhebung von Haftbedingungen mit Sicherheitsstufe – überall braucht es *hinreichend positive Prognosen*, die in vielen Fällen eine **unübersteigbare Hürde** haben: die **negative Ersteinschätzung**, die – wenn überhaupt – erst nach gehörigem Zeitablauf und reibungslosem Vollzugsverlauf über viele Jahre überwindbar scheint.

Manche Gutachten lesen sich wie wissenschaftliche Abhandlungen, abstrakt, distanziert und ohne sich wirklich mit dem Betroffenen und seinen Zukunftschancen auseinander zu setzen. *Manche Entscheidungen*, die sich diesen Gutachten anschließen, weil es sich bei dem Sachverständigen doch um einen „forensisch erfahrenen und allgemein als sachkundig anerkannten Gutachter“ handelt, vermitteln den Eindruck, dies allein aus **diesem** Grund zu tun, froh, dass eine wissenschaftliche Expertise die Entscheidung im Sinne der Sicherheit unserer Gesellschaft stützt.

Wiedereingliederung und Reintegration sind dabei Vokabeln, die im Wortschatz dieser Entscheidungen nicht (mehr) vorkommen, aber vorkommen müssen, damit eine effektive Wiedereingliederung irgendwann möglich wird.

Deshalb lautet meine **zweite** These: Hier braucht es **mutigere Richter**, die sich der wissenschaftlichen Grenzen von Vorhersagen bewusst werden und die Gutachter mehr als bisher dazu zwingen, *ehrlichere Angaben zur Möglichkeit der Einschätzung künftigen menschlichen Verhaltens* zu machen. **Richten mit Außenmaß statt Wegsperrern ohne Perspektive.**

Drittens: Mut ist letztlich auch vonnöten, wenn es – worauf sich Ihre Arbeit fokussiert hat – um eine **frühzeitige Entlassungsvorbereitung** und ein **konzentriertes Übergangsmangement** geht. Da sind alle Beteiligten gefordert, vom Richter, der über Lockerungen oder Entlassungen zu entscheiden hat, über die Verantwortlichen im Vollzug bis hin zu Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsstellen, sozialen Trägern, kommunale Anlaufstellen, Wohlfahrtsverbänden oder auch Sicherheitsbehörden.

Die fehlende Fähigkeit, wissenschaftlich vorher zu bestimmen, wie ein Mensch sich zukünftig verhalten wird, schließt die Möglichkeit ein, sich zu irren. **Mut** und Menschlichkeit braucht es, gleichwohl *das mit einer Entlassung verbundene Risiko* hinzunehmen, ohne gleich die Sicherheit unserer Gesellschaft gefährdet zu sehen.

Dabei lässt sich das Risiko zwar – wie Sie es im Einzelnen dargelegt haben – begrenzen, damit es beherrschbar bleibt. Aber es lässt sich letztlich nicht ausschließen, dass es sich auch realisiert.

Gestatten Sie mir ein drittes Fazit und eine abschließende Bemerkung: Unsere Gesellschaft sollte angesichts dessen lernen, eine Entlassung, die sich im Nachhinein nicht als hinreichend erfolgreich darstellt, nicht von vornherein als eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung unserer Sicherheit anzusehen. Sie sollte vielmehr den **Gewinn von Freiheit – die wieder zu erlangen jeder Straftäter eine verfassungsrechtliche begründete konkrete Aussicht haben muss** – für diejenigen in den Blick nehmen, bei denen die Reintegration gelingt. Sie müssten ansonsten ausgegrenzt in staatlicher Verwahrung ihr Dasein zubringen, könnten zwar womöglich eines Tages doch zu einem Leben in Freiheit gelangen, ohne dem allerdings nach weiterem Freiheitsentzug dann auch nur annähernd standhalten zu können.

Bis dahin scheint es mir freilich noch ein *weiter Weg*, auch wenn Sie mit Ihren internationalen Bemühungen und den sich hieraus ergebenden praktischen

Vorschlägen eine wichtige Etappe des Weges zurückgelegt haben. Hier wünsche ich weiterhin viel Erfolg!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.